

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Gültigkeitsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und sämtlichen Einrichtungen der Trägerfirma kidéal ag in Bezug auf die Betreuung von Kindern in diesen Einrichtungen. Hierzu gehören insbesondere Einrichtungen der Marken Chinderstern, Tagesstern und ylaa.

Im folgenden Dokument wird die Terminologie «Einrichtung(en)» verwendet. Hierbei handelt es sich um familien- oder schulergänzende Kinderbetreuungseinrichtungen der kidéal Gruppe. Familienergänzende Kinderbetreuung umfasst Einrichtungen, in welchen überwiegend Kinder im Vorschulalter betreut werden. Schulergänzende Kinderbetreuung, auch Tagesstrukturen genannt, sind Einrichtungen, in welchen Kindergarten- und Schulkinder ergänzend zum Unterricht während den 39 Wochen Schulunterricht und/oder während einer pro Einrichtung definierten Anzahl Schulferienwochen betreut werden.

Statt Eltern, Mutter und/oder Vater, Erziehungsberechtigte und/oder Erziehungsberechtigter wird die allgemeine Bezeichnung «die Erziehungsberechtigten» verwendet.

Für die Hauptvereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtungen wird die Terminologie «Betreuungsvertrag» verwendet. Gleichzusetzen mit dem Begriff «Betreuungsvertrag» sind ältere Dokumente, die den Namen «Betreuungsangebot & Tarife» und/oder «Betreuungsvertrag (inkl. Anmeldung)» tragen. Für je nach Betreuungssituation speziell bedingte Vereinbarungen wird die Bezeichnung «Zusatz zum Betreuungsvertrag» verwendet. Beispiele hierfür sind Schweigepflichtentbindung, Einverständniserklärung zum ausserordentlichen Verlassen der Einrichtung, Medikamentenabgabe, usw.).

Die Bezeichnungen «Eltern-App», «Eltern-Portal», «digital», «elektronischer Vertragsprozess» sowie «PDF» sind alle als (Bestand-)Teile des automatisierten elektronischen Registrierungs- und Vertragsprozesses in der kidéal Gruppe zu verstehen. Sie stehen für softwarebasierte Hilfsmittel und Prozesse in der kidéal Gruppe, welche ergänzend zu bestehenden manuellen Prozessen mit Papierdokumenten eingesetzt werden oder diese komplett ersetzen.

2. Die Einrichtungen der kidéal Gruppe

Alle Einrichtungen unterliegen der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der zuständigen Behörden in den entsprechenden Kantonen. Diese beurteilen, ob die Einrichtung die von ihnen definierten behördlichen Rahmenbedingungen wie Betreuungsfläche pro Kind, Anzahl Kinder pro Mitarbeitende (Betreuungsschlüssel), Qualifikationen von Leitung und Fachpersonen, etc. erfüllt. Jede Einrichtung verfügt über eine gültige Bewilligung.

Die Einrichtungen erfüllen die gesetzlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen gemäss Inspektion der verantwortlichen Behörden. Sie erfüllen zudem die Bestimmungen der verantwortlichen Behörden für Hygiene in Betrieb und Küche. Kontrollen werden laufend durchgeführt.

Die Fachpersonen in den Einrichtungen haben eine in der Schweiz ausgestellte oder anerkannte Qualifikation im Bereich der Kinderbetreuung. Diese werden bei ihrer Tätigkeit durch Lernende, die in den Einrichtungen ausgebildet werden, Praktikanten/Praktikantinnen und weiteres Personal unterstützt. Die Zusammensetzung erfolgt gemäss Vorgaben der jeweiligen zuständigen Behörden.

3. Anmeldung, Aufnahme, Mindestbetreuung, Durchführung und Wartelisten

Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes kann zu jedem Zeitpunkt im Jahr erfolgen. Diese erfolgt online auf der Website der entsprechenden Einrichtung oder auf eine andere von der Pädagogischen Leitung der Einrichtung kommunizierte Art. Die Einrichtung kann eine Reservationsgebühr vorsehen. Diese wird bei definitivem Eintritt zu 100% rückerstattet oder angerechnet.

Aufnahme

Bei der Entscheidung über eine Aufnahme in einer der Einrichtungen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Pädagogische Leitung der entsprechenden Einrichtung. Sie behält sich vor, Kinder nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Mindestbetreuung

Die Mindestbetreuung beträgt einen ganzen Tag oder drei halbe Tage. Die Pädagogische Leitung kann in begründeten Fällen von dieser Mindestregel abweichen.

Durchführung

Die Einrichtungen können bei der Anmeldung noch keine verbindliche Zusage für die Durchführung geben. Sie behalten sich vor, die Durchführung von Betreuungsangeboten – seien es einzelne Module, Betreuungstage oder ganze Wochen – von einer Mindestanzahl an angemeldeten Kindern abhängig zu machen. Die Erziehungsberechtigten werden bei Einstellung eines Angebots unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist entsprechend schriftlich informiert. Allfällig erhobene Gebühren und vorausbezahlte Betreuungsgebühren werden in diesem Falle vollumfänglich zurückerstattet.

Wartelisten

Die Einrichtungen können mit der Anmeldung noch keine Aufnahme garantieren. Falls für den gewünschten Termin kein freier Platz zur Verfügung steht, führt jede Einrichtung eine Warteliste. Der Platz auf der Warteliste ist nicht kostenpflichtig.

4. Betreuungsvarianten, Öffnungszeiten & Bring- und Abholvorgaben

Betreuungsvarianten

Je nach Gegebenheiten können die Betreuungsvarianten der verschiedenen Einrichtungen voneinander abweichen. Die detaillierten Betreuungsvarianten sind auf der Webseite der entsprechenden Einrichtung aufgeführt.

Öffnungszeiten

Die genauen Öffnungszeiten der Einrichtungen können untereinander abweichen. Sie sind auf der Webseite der entsprechenden Einrichtung detailliert aufgeführt. Die Öffnungszeiten decken sich in der Regel mit den Betreuungszeiten der angebotenen Module. Für die vereinbarten Betreuungsvarianten werden die Öffnungszeiten im Betreuungsvertrag ausgewiesen.

An den schweizerisch-gesetzlichen Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. Vor einem solchen Feiertag schliessen sie jeweils um 17.00 Uhr. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen geschlossen. An kantonal-gesetzlichen Feiertagen bleiben die betroffenen Einrichtungen geschlossen. Vor einem solchen Feiertag gelten die regulären Öffnungszeiten.

Die Einrichtungen behalten sich ausdrücklich vor, die Öffnungszeiten bei Bedarf anzupassen, und sie sind berechtigt, an einem Tag im Jahr den Betrieb für eine Teamweiterbildung zu schliessen, wobei dieser Tag frühzeitig im Rahmen der Terminplanung für das Folgejahr bekannt gegeben wird.

Bringen und Abholen der Kinder

Jede unserer Einrichtungen hat definierte Öffnungszeiten sowie Bring- und Abholzeiten. Die genauen Öffnungszeiten sind auf der Webseite der entsprechenden Einrichtung aufgeführt. Diese sind aus organisatorischen Gründen, aber auch aus Rücksicht auf die Kinder, unbedingt einzuhalten.

Werden Kinder zu spät gebracht oder abgeholt, wird zunächst eine einmalige Verwarnung ausgesprochen. Bei wiederholter Verspätung, d.h. nach der ersten Verwarnung, kann die Einrichtung den Erziehungsberechtigten eine Zusatzgebühr von CHF 20.- pro angebrochene 15 Minuten Verspätung in Rechnung stellen.

Die Kinder sind grundsätzlich durch die Erziehungsberechtigten in den Einrichtungen abzugeben respektive abzuholen. Soll dies durch eine Drittperson geschehen, ist die jeweilige Einrichtung vorab entsprechend detailliert zu informieren. Drittpersonen sind verpflichtet, sich eindeutig auszuweisen.

5. Eingewöhnungszeit in der familienergänzenden Kinderbetreuung

In den Einrichtungen mit familienergänzender Kinderbetreuung gelten in der Regel die ersten zwei Betreuungswochen als Eingewöhnungszeit. Die Details werden mit der Pädagogischen Leitung der jeweiligen Einrichtung abgesprochen und festgelegt. Die Eingewöhnungszeit kann in Absprache mit der Pädagogischen Leitung verkürzt oder verlängert werden.

Während der Eingewöhnungszeit sind die Erziehungsberechtigten entweder vor Ort oder müssen telefonisch erreichbar sein und das Kind abholen können, wenn die Verantwortlichen der Einrichtung den Eindruck haben, das Kind könnte durch eine längere Aufenthaltsdauer überfordert sein. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird entsprechend in Rechnung gestellt. Sie wird gemäss Betreuungsvertrag gemäss AGB Art. 12 Betreuungsgebühren verrechnet.

6. Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag wird in Papierform oder elektronisch als PDF durch die entsprechende Einrichtung ausgestellt. Dieser regelt verbindlich die Details der Betreuung. Der Betreuungsvertrag kommt in allen Fällen erst mit der Zusage der jeweiligen Einrichtung zustande, entweder per Unterschrift oder per elektronische Mitteilung via Eltern-Portal/Eltern-App.

Wird der Betreuungsvertrag in Papierform erstellt, beurkunden die Erziehungsberechtigten durch ihre Unterschrift, die Angaben im Betreuungsvertrag wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

Eine digital via Eltern-Portal oder App eingehende Anfrage wird für die Einrichtung annahmefähig durch Annahme (Anklicken) der AGB und der übrigen erforderlichen, elektronisch abrufbaren und einsehbaren Zusätze zum Betreuungsvertrag durch die Erziehungsberechtigten.

Der Betreuungsvertrag wird mit der definitiven Übernahme ins Vertragssystem durch die Pädagogische Leitung und nachfolgendem Versand des Betreuungsvertrages als PDF an die Erziehungsberechtigten aktiviert und gültig.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich Angaben, die im Betreuungsvertrag aufgeführt sind, ändern. Bei elektronischem Vertragswesen müssen die Änderungen selbstständig durch die Erziehungsberechtigten im Eltern-Portal/in der Eltern-App (z. B. via Smartphone) vorgenommen werden.

Bei Vertragsabschluss wird in der Regel eine einmalige, nicht rückforderbare Administrationsgebühr erhoben. Anderslautende kantonale Vorgaben gehen dieser Bestimmung vor.

7. Änderung & Kündigung des Betreuungsvertrages

Änderungen

Die Verringerung des Betreuungsumfangs von familienergänzender Kinderbetreuung kann jeweils 2 (zwei) Monate im Voraus auf das Ende eines Monats erfolgen und muss schriftlich oder per E-Mail, oder, bei elektronischem Vertragswesen, per Vertragsanpassung im Eltern-Portal/Eltern-App eingereicht werden. Bei schulergänzender Kinderbetreuung beträgt diese Frist 1 (ein) Monat.

Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs ist jederzeit möglich, sofern dies die Auslastung der entsprechenden Einrichtung zulässt. Die Änderung des Betreuungsumfangs wird analog Art. 3 - 6 AGB über einen zusätzlichen oder neuen Betreuungsvertrag geregelt. Die Änderung wird erst durch schriftliche Bestätigung in Papierform oder elektronischer Meldung der entsprechenden Einrichtung wirksam. Die Einrichtung kann für Änderungen eine Vertragsänderungsgebühr verlangen. Diese ist im Betreuungsvertrag und/oder online auf der Webseite ausgewiesen.

Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann standardmässig beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten schriftlich oder per E-Mail, oder bei elektronischem Vertragsprozess, per Vertragsanpassung im Eltern-Portal/in der Eltern-App auf das Ende eines Monats gekündigt werden, ausser auf den 30. Juni eines jeden Kalenderjahres. Anderslautende kantonale Vorgaben oder (angebotsabhängige) Sonderregelungen einzelner Einrichtungen gehen diesen Bestimmungen vor. Letztere müssen allerdings im Betreuungsvertrag vermerkt sein. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist werden für deren Dauer die vollen Monatsbeiträge verrechnet.

Abweichend zum vorstehenden Absatz ist das Angebot TagessternPLUS während dessen befristeter Laufzeit, die wahlweise das Schuljahr oder das Kalenderjahr umfasst, beidseitig nicht kündbar.

Die Einrichtungen bieten grundsätzlich keine Probezeiten für neu aufgenommene Kinder an. Wurde ausnahmsweise eine solche vereinbart, kann der Betreuungsvertrag beidseitig per sofort gekündigt werden.

Wurde ein Betreuungsvertrag abgeschlossen (z.B. vor der Geburt des Kindes) und ist der Besuch des Kindes aus ausserordentlichen gesundheitlichen Gründen (z.B. Geburtskomplikationen, unerwartete und langwierige Erkrankung, usw.) zum vertraglich vereinbarten Termin unmöglich, kann der Betreuungsvertrag vor dem vertraglichen Eintrittstermin per sofort gekündigt werden. Bereits bezahlte Betreuungsgebühren werden entsprechend zurückerstattet. Auf Verlangen der Einrichtungen ist ein entsprechendes Arztzeugnis vorzuweisen.

Fristloser Betreuungsstopp

In speziellen Situationen ist es den Einrichtungen möglich, die Betreuung eines Kindes fristlos zu verweigern. Gründe hierfür können beispielsweise ein nicht-tragbares Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten, ein zerrüttetes Verhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den Verantwortlichen einer Einrichtung, Zahlungsverzug gemäss Punkt 12 AGB oder ähnliches sein.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Der fristlose Betreuungsstopp wird als allerletzte Massnahme angewendet, wenn alle vorhergehenden Massnahmen (Gespräche, Zahlungsaufforderungen, Mahnungen, Aussprachen, Zielvereinbarungen oder ähnliches) keine Wirkung zeigen und/oder das Wohl der übrigen Kinder sowie des Personals von der Pädagogischen Leitung der Einrichtung höhergestellt wird.

8. Zusatzbetreuung

Haben die Erziehungsberechtigten eines bereits durch eine Einrichtung betreuten Kindes kurzfristig einen einmaligen zusätzlichen Betreuungsbedarf (z.B. einen zusätzlichen Tag für 2 Wochen) kann dies mit den Verantwortlichen der entsprechenden Einrichtung direkt vereinbart werden. Die Zusatzbetreuung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. Versicherung und Haftung

Versicherung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihr Kind eine Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen. Der Abschluss dieser Versicherungen ist gegenüber den Einrichtungen auf Verlangen im Betreuungsvertrag durch Angabe der Versicherungsvertragsnummer entsprechend zu bestätigen.

Haftung

Für Beschädigungen, welche durch das Kind verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten vollumfänglich. Die Einrichtungen haften nicht für verlorene oder beschädigte, privat mitgebrachte Gegenstände wie Spielsachen, Schmuck, Kinderwagen, etc. Ausgaben, die durch Krankheit oder Unfall verursacht wurden (z. B. Ambulanz), gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ob innerhalb oder ausserhalb der Einrichtungen, liegt die Verantwortung für das Kind ausschliesslich bei den Erziehungsberechtigten.

Die Einrichtungen haften nicht für ausbleibende oder eingeschränkte Betreuungsleistungen, oder Nicht-Erfüllen von anderen Pflichten aus diesem Vertrag infolge höherer Gewalt oder anderen Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Einrichtungen sind, wie z.B. Feuer, Wasser, Einbruch, Wetterphänomene, Pandemien, Epidemien, behördliche Betriebseinschränkungen oder -schliessungen, etc.

10. Krankheit, Unfall & Notfall

Krankheit

Kinder mit Krankheiten dürfen die Einrichtungen grundsätzlich nicht besuchen, da diese nicht für die Betreuung von kranken Kindern eingerichtet sind, aber auch, um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen. Das Betreuungspersonal ist berechtigt, kranke Kinder abzuweisen. Erkrankt ein Kind in der Einrichtung, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert und gebeten, das Kind abzuholen. Bei Krankheit ist eine Rückerstattung für nicht bezogene Betreuungsmodule ausgeschlossen. Bei längerfristiger Krankheit kann in Absprache mit der Einrichtung davon abgewichen werden.

Kinder, welche unter temporären Einschränkungen (z.B. nach einem Armbruch, Beinbruch, etc.) leiden, dürfen in die Einrichtung gebracht werden, sofern sie an den meisten Aktivitäten teilnehmen können, und die besondere Zuwendung für das Personal leistbar ist. Der Entscheid liegt bei

der Pädagogischen Leitung der entsprechenden Einrichtung. Jegliche Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses werden durch die Einrichtungen abgelehnt.

Unfall & Notfall

Kleinere Wunden und Verletzungen (z.B. Schürfungen und kleinere Schnittverletzungen) werden durch das Betreuungspersonal erstversorgt, z.B. durch Reinigung der Wunde, Desinfektion und Abdeckung mit Pflaster oder Verbandsmaterial.

In medizinischen Notfällen oder bei Verletzungen, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind die Verantwortlichen der Einrichtung berechtigt, unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Erziehungsberechtigten werden in jedem Fall so schnell wie möglich informiert.

11. Medikamentenabgabe

Die Verabreichung von Medikamenten geschieht ausschliesslich in Absprache mit den Erziehungsberechtigten. Müssen Medikamente permanent oder über einen bestimmten Zeitraum eingenommen werden, ist ein entsprechendes Formular «Medikamentenabgabe» als Zusatz zum Betreuungsvertrag durch die Erziehungsberechtigten auszufüllen und zu unterschreiben. Die Mitarbeitenden der Einrichtungen verabreichen die Medikamente entsprechend den Anweisungen im Formular. Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Organisation der Medikamente und bringen diese in der Originalverpackung jedes Mal mit. Aus Sicherheitsgründen werden Medikamente nicht durch die Einrichtungen besorgt und nur in Ausnahmefällen gelagert.

In einem atomaren Ereignisfall und auf Anweisung der Behörden sind die Verantwortlichen der Einrichtung dazu befugt, den Kindern Jodtabletten zu verabreichen.

Die Einrichtungen lehnen jegliche Haftung bezüglich Medikamentenabgabe ab.

12. Gebühren, Kautions- & Zahlungsmodalitäten sowie Elternbeiträge der öffentlichen Hand

Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühren sind dem jeweiligen Betreuungsvertrag zu entnehmen. Die entsprechenden Modul-Tarife sind auch auf der Webseite der Einrichtung zu finden. Die Einrichtung stellt den Erziehungsberechtigten für die zu zahlenden Betreuungsgebühren eine Rechnung zu. Diese erhalten die Erziehungsberechtigten elektronisch als PDF per E-Mail, auf Papier per Post oder vor Ort in der Einrichtung.

Bei der familienergänzenden Betreuung wird der vereinbarte Monatsbeitrag pro rata ab Eintrittsdatum (Datum Start Eingewöhnung) verrechnet. Bei der schulergänzenden Betreuung während der Schulzeit (d.h. für die 39 Schulwochen) wird der Monatsbeitrag für den jeweiligen ganzen Kalendermonat verrechnet, da die Fehlzeiten (z.B. aufgrund von Schulferien) bereits bei der Berechnung der Tarife berücksichtigt sind.

In allen Tarifen und somit auch in den Monatsbeiträgen sind die Betreuung, das Mittagessen und die Zwischenverpflegungen sowie normalerweise anfallende Kosten für das Tagesprogramm (Bastelmaterial, Eintritte, Transportkosten, etc.) inbegriffen.

Allfällige Mehrkosten, die sich aus einem speziellen Betreuungsbedarf ergeben, sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt.

Bei höherer Gewalt, die ausserhalb der Kontrolle der Einrichtungen liegen gemäss Punkt 9, Absatz 4 AGB, bleiben die geschuldeten Beiträge und Mehrkosten bestehen, d.h. es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von solchen Beiträgen.

Kaution

Die Einrichtungen können eine Kaution von den Erziehungsberechtigten im Umfang von maximal 3 (drei) Monatspauschalen verlangen. Der Kautionsbetrag ist im Betreuungsvertrag ausgewiesen. Die Kaution wird nach Austritt zu 100% zurückerstattet oder mit offenen Forderungen der Einrichtung gegenüber den Erziehungsberechtigten verrechnet.

Zahlungsmodalitäten

Die Einrichtungen verrechnen Monatspauschalen für die vereinbarte regelmässige Betreuung. Zusatztage, Einzeltage, Mehrbelegung, Gebühren und Ferienbetreuung werden auf den Rechnungen separat und fallweise ausgewiesen. Für die vereinbarte Monatspauschale erhalten die Erziehungsberechtigten einmalig eine Rechnung. Mit dem Beginn der Betreuung ist der vereinbarte Monatsbeitrag bei der schulergänzenden Betreuung voll, bei der familienergänzenden Betreuung voll oder pro rata fällig. Diese wie auch die nachfolgenden (vollen) Monatspauschalen sind spätestens bis zum letzten Werktag vor Betreuungsbeginn auf das Konto der betreuenden Einrichtung zu überweisen. Die Monatspauschalen bleiben auch bei Ferien- und anderen Abwesenheiten / Abmeldungen geschuldet.

Elternbeiträge der öffentlichen Hand

Allfällige subjektbezogene Elternbeiträge an die Betreuungskosten durch die öffentliche Hand (z.B. von Schulen, Gemeinden, Städten, Bund), die direkt an die Einrichtung bezahlt werden, werden den Erziehungsberechtigten bei der Rechnungsstellung gutgeschrieben.

Stellt sich nachträglich heraus, dass diese Elternbeiträge zu hoch ausgefallen sind, werden die durch die öffentliche Hand bei der Einrichtung zurückgeforderten Beiträge den Erziehungsberechtigten nachbelastet.

Wurden diese Beiträge zu tief berechnet und erhält die Einrichtung nachträglich weitere solche Elternbeiträge, wird der Überschuss den Eltern gutgeschrieben bzw. ausbezahlt, sollte zu diesem Zeitpunkt kein aktiver Betreuungsvertrag mehr bestehen.

Vorgehen bei Zahlungsverzug

Geschuldete und nichtbezahlte Monatspauschalen werden durch eine Zahlungsaufforderung (erste Mahnung) gemahnt.

Wird die Forderung nicht bis zum 15. des Betreuungsmonates beglichen, erfolgt eine zweite Mahnung. Wird die Forderung bis zum 20. nicht beglichen, erfolgt eine dritte und letzte Mahnung. Auf Mahnungen werden Mahngebühren erhoben, diese sind im Betreuungsvertrag aufgeführt bzw. ersichtlich. Diese Mahnstufen und -massnahmen gelten auch für alle Betreuungsdienstleistungen, die nicht als Monatspauschale verrechnet werden. Stichtag ist das Rechnungsdatum.

Bleibt der geschuldete Betreuungsbeitrag weiterhin unbezahlt, erfolgt der Verzug des Schuldners gemäss Art. 102ff OR und es werden die notwendigen rechtlichen Schritte zur Geltendmachung des Betreuungsbeitrags eingeleitet (Betreibung, Forderungsklage). In diesem Fall behält sich die Einrichtung das Recht vor, die Betreuung des Kindes per sofort zu verweigern. Gleichzeitig steht es der Einrichtung frei, den Betreuungsplatz definitiv und innerhalb der vereinbarten Kündigungsfristen zu kündigen. Während dieser Kündigungsfrist besteht die Zahlungspflicht weiterhin.

13. Vertraulichkeit & Bearbeitung von Personendaten (Datenschutzgesetz)

Die Einrichtungen der kidéal-Gruppe bearbeiten grundsätzlich nur Personendaten, sofern dies zur Ausführung des vertraglichen Geschäftszwecks, zur Erbringung der entsprechenden Leistungen und

zur Erfüllung der gesetzlichen und finanziellen Pflichten nötig ist. Personendaten werden direkt von den Erziehungsberechtigten und nicht über Dritte eingefordert.

Unter Bearbeiten von Personendaten versteht man jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren wie das Beschaffen, Speichern, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

Das Betreuungspersonal der Einrichtungen untersteht der Schweigepflicht. Es behandelt Daten und Informationen zum Kind sowie der Erziehungsberechtigten vertraulich. Es werden keine Informationen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitergegeben. Eine Entbindung von der Schweigepflicht bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Hierfür ist das Formular «Schweigepflichtentbindung» entsprechend auszufüllen und zu unterschreiben.

Alle wichtigen Informationen (Wohnadresse, Notfallnummern, Kinderarzt, abholberechtigte Personen, usw.) werden auf unseren Systemen gespeichert. Mit organisatorischen und technischen Massnahmen wird sichergestellt, dass der Datenschutz gewährleistet ist. Die kidéal ag hat eine(n) Datenschutzverantwortliche(n), die/der gruppenintern die Aufgabe gemäss Datenschutzgesetzgebung wahrnimmt. Sie/Er ist unter der E-Mail-Adresse dsv@kideal.ch kontaktierbar.

Die kidéal ag bearbeitet die Daten, solange dies für die Erfüllung des vertraglichen Geschäftszwecks erforderlich ist. Danach werden die Daten grundsätzlich gelöscht. Die Daten können jedoch darüber hinaus weiterbearbeitet werden, etwa wegen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder für die Zeit, in der Ansprüche gegen die kidéal ag geltend gemacht werden können. Die Speicherdauer richtet sich dabei massgeblich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Gemäss dem Datenschutzgesetz haben die Erziehungsberechtigten folgende Rechte, wobei diese Rechte gemäss Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen stehen oder bestimmten Einschränkungen unterliegen können: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Widerspruch, Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung, Recht auf Löschung.

14. Einverständniserklärung Fotos und Videos

Im Betreuungsvertrag geben die Erziehungsberechtigten explizit an, ob und in welcher Form sie mit der Veröffentlichung von Fotos oder Videos des Kindes einverstanden sind.

Einrichtungen können im Internet oder via spezielle Applikationen einen geschützten Bereich für die Erziehungsberechtigten zur Verfügung stellen, wo mit Hilfe von Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) Fotos/Videos der Kinder der entsprechenden Einrichtung den jeweiligen Erziehungsberechtigten zugänglich gemacht werden. Diese Fotos/Videos werden während den Öffnungszeiten der entsprechenden Einrichtung unter Einhaltung der Richtlinien, bezüglich Nutzung von elektronischen Geräten, erstellt. Zugang zu diesem Bereich erhalten ausschliesslich Erziehungsberechtigte, die im Betreuungsvertrag einen solchen Zugang beantragt und die Erlaubnis zur Aufnahme von Fotos/Videos ihres Kindes gegeben haben. Dateien in diesem personalisierten Bereich können von allen Benutzern, die über die notwendigen persönlichen Zugangsdaten verfügen, heruntergeladen werden. Den Erziehungsberechtigten ist es nicht erlaubt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Die Zugangsdaten werden mit der Kündigung des Betreuungsvertrages gesperrt. Eine Widerrufung der Erlaubnis, Fotos/Videos des Kindes aufzuzeichnen, muss schriftlich erfolgen. Für die Weitergabe, Veröffentlichung oder Vervielfältigung dieser Fotos/Videos durch die Erziehungsberechtigten trägt die Einrichtung keine Verantwortung.

15. Transport mit Privatfahrzeug

Den Verantwortlichen der Einrichtungen ist es bei einem Unfall oder einem Notfall erlaubt mit dem Kind in einem Taxi oder Privatfahrzeug zu fahren.

16. Ausserordentliches Verlassen der Einrichtung (nur schulergänzende Kinderbetreuung)

Die Kinder werden grundsätzlich erst zum Unterrichtsbeginn hin oder nach Ablauf der offiziellen Betreuungszeit aus der Obhut der entsprechenden Einrichtung entlassen.

Im Rahmen der schulergänzenden Kinderbetreuung haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, mit dem Betreuerteam der entsprechenden Einrichtung zu vereinbaren, dass das Kind während der Betreuung die Einrichtung ohne Begleitung verlassen darf; z.B. aufgrund eines Freizeitkurses wie Sportunterricht, Musikunterricht, usw. Mit dem Zusatz zum Betreuungsvertrag «Einverständniserklärung zum ausserordentlichen Verlassen der Einrichtung», erklären die Erziehungsberechtigten, wann das Kind die Einrichtung verlassen darf und/oder wann es wieder zurück sein muss. Falls das Kind zum besagten Zeitpunkt nicht zurück ist, werden die Erziehungsberechtigten kontaktiert.

Sobald das Kind die entsprechende Einrichtung verlassen hat, liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten. Der Weg zwischen zuhause und der Einrichtung fällt ebenfalls in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

17. Anpassungen, Salvatorische Klausel und anwendbares Recht

Anpassungen

Die kidéal Gruppe behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingung periodisch zu überarbeiten und den aktuellen Anforderungen anzupassen. Die aktuelle Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jederzeit im Internet auf der Webseite der Einrichtungen einsehbar. Anpassungen werden den Erziehungsberechtigten mit laufenden Betreuungsverträgen kommuniziert.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unvollständig sein, oder ganz oder teilweise nicht vollstreckbar sein, wird die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise fachlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Anwendbares Recht

Das Verhältnis zwischen den Einrichtungen der kidéal Gruppe und den Erziehungsberechtigten untersteht materiellem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und/oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen ist der jeweilige Standort der entsprechenden Einrichtung.

Urdorf, Juli 2025

kidéal ag

In der Luberzen 25

8902 Urdorf

Gesonderte Zusatzbedingungen (GZB) als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Gültigkeitsbereich

Diese gesonderten Zusatzbestimmungen (GZB) zu den bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden zusammen einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen der Trägerfirma kidéal ag in Bezug auf die Betreuung von Kindern in diesen Einrichtungen. Sie gelten zusätzlich zu den genannten Dokumenten und ausschliesslich im Kanton Basel-Stadt.

Es wird die gleiche Terminologie wie in den AGB Ziff. 1 verwendet. Im Folgenden sind nur Abweichungen zu den AGB aufgeführt.

3. Anmeldung, Aufnahme, Mindestbetreuung, Durchführung und Wartelisten

Anmeldung

Anmelde- oder Einschreibgebühren werden keine erhoben. Gleiches gilt für Reservationsgebühren.

Aufnahme

Die Einrichtung garantiert eine diskriminierungsfreie Aufnahme.

Mindestbetreuung

Betreuungsbeiträge des Kantons erhalten die Erziehungsberechtigten und/oder die Kita erst ab einer Mindestbetreuung von 40% (Kita) resp. 30% (Tagesstruktur/Hort). ¹⁾

5. Eingewöhnungszeit in der familienergänzenden Kinderbetreuung

Es erfolgt keine separate Rechnungsstellung für die Eingewöhnungszeit. Diese ist in der Monatspauschale bereits inbegriffen.

7. Änderung & Kündigung des Betreuungsvertrages

Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 2 (zwei) Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Für neu aufgenommene Kinder gibt es keine Probezeit.

12. Gebühren, Kaution & Zahlungsmodalitäten

Allfällige Mehrkosten, die sich aus einem speziellen Betreuungsbedarf ergeben, werden von der Einrichtung übernommen.

Urdorf, Oktober 2023

kidéal ag

In der Luberzen 25

8902 Urdorf

1) Gemäss Webseite des ED Basel unter [Jugend, Familie und Sport des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt - Betreuungsbeiträge \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/themen/sozialpolitik/erziehungsbildung/jugendfamilieundsport)